

Der Rechtsrahmen für die europäische Normung

Gero Leibrock^{*}

Inhalt

A. Definitionen (Norm vs. Rechtssetzungsakt)	147
B. Normen in der Rechtsetzung	147
C. Das für die Vollendung des Binnenmarktes entwickelte sog. „neue Konzept“	148
D. Die Vorteile des neuen Konzepts	149
E. Der Erfolg des neuen Konzepts	150
F. Der „alte“ Rechtsrahmen für die europäische Normung	150
G. Der „neue“ Rechtsrahmen für die europäische Normung	151
H. Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der europäischen Normung	152

Abstract

Technische Normung und Rechtsetzung betreffen dem Grunde nach sehr unterschiedliche Bereiche, sowohl institutionell als auch materiell. Institutionell gibt es zwei voneinander unabhängige Entscheidungsebenen. Technische Normen werden von der Industrie erarbeitet und verabschiedet, Rechtssetzungsakte hingegen auf der staatlichen Ebene. Technische Normen sind „per se“ freiwillig und haben eher den Charakter einer Empfehlung, wohingegen Rechtssetzungsakte stets verbindlich sind. Der Adressatenkreis einer technischen Norm ist eher beschränkt. In der Regel handelt es sich um Hersteller bestimmter Produkte oder Erbringer von Dienstleistungen. Ein Rechtssetzungsakt hingegen adressiert die Allgemeinheit. Gleichwohl haben beide eine Gemeinsamkeit. Beide formulieren allgemeine materielle „Regeln“, die von jedermann angewendet werden können (Normung) oder müssen (Rechtsetzung). Wegen des in den Normungsorganisationen versammelten technischen Know-hows, der breiten Akzeptanz der Normung und der ständigen Anpassung von Normen an den neuesten Stand der Technik machen die rechtsetzenden Institutionen gerne und häufig Gebrauch von Normen zur Unterstützung ihrer Rechtsetzung. Die Wege hierzu sind vielfältig und mit Vor- und Nachteilen verbunden. Auch der europäische Gesetzgeber macht umfänglich Gebrauch von der Normung zur Unterstützung seiner Gesetzge-

* Dr. Gero Leibrock leitet das juristische Team im Referat „Normungspolitik“ der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmen und KMU bei der Europäischen Kommission. Zuvor arbeitete er bei der Generaldirektion Wettbewerb sowie im Bundesministerium für Wirtschaft. E-Mail: gerhard.leibrock@ec.europa.eu. Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich die Auffassung des Verfassers wiedergeben und nicht diejenige seiner Behörde.

bung. Im Wissen um die Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden zur Nutzung der Normung zur Unterstützung der Rechtsetzung hat er insbesondere im Bereich der Binnenmarktgesetzgebung eine Methode entwickelt, mittels derer die Vor- und Nachteile der bisher bekannten Methoden miteinander vereinigt und die unterschiedlichen Entscheidungsebenen besser miteinander verflochten werden können. Ziel des Beitrags ist, einen kurzen Überblick über die Einbindung von Normen in die Rechtsetzung, die Lösungsansätze des europäischen Gesetzgebers, die hierzu erlassenen europäischen Rechtsakte und die dennoch verbliebenen Problempunkte, die beim europäischen Gerichtshof anhängig waren und noch sind, zu geben.

The Legal Framework for European Standardisation

Standardisation and legislation, in principle, are different areas, both institutionally and on the substance. There are two separate levels of governance at the institutional level. Standards are developed and adopted by industry, whereas legal acts are adopted by public authorities. Standards are *per se* voluntary and, by their nature, closer to a “recommendation”, whereas legal acts are always mandatory. The number of addressees of a standard is rather limited. Only producers of certain products or providers of services are concerned. A legal act, in return, addresses the general public. However, both also have something in common. Both formulate, on their substance, general ‘rules’ which can (standardisation) or must be applied (legislation) by everybody. With a view on the standardisation organisations’ technical know-how, the widespread acceptance of standards and the permanent adaptation of standards to the state of the art, the legislative authorities often make use of standards in support of their legislation. The ways by which this can be achieved are various. However, all of them entail advantages and disadvantages. Also, the European legislator makes extensive use of standards in support of its legislation. Being aware both of the advantages and disadvantages of the various methods applied to make use of standards in support of legislation, it has developed a method, particularly in the area of its internal market legislation, to reconcile both the advantages and disadvantages of the different methods and to create specific links between the two levels of decision-makers, i.e. the standardisers on the one hand and the European public authorities on the other. The aim of this contribution is to provide a brief overview of the incorporation of standards into legislation, the solutions proposed by the European legislator, the European legislation adopted in this regard and the current legal discussions which, to some extent, have already been and are yet to be decided by the European Court of Justice.

Keywords: Standardisation, Standardisation and Legislation, Role of Standards within the Internal Market Legislation, Regulation 1025/2012 on European Standardisation, Current Problems on the Interpretation of Regulation 1025/2012

A. Definitionen (Norm vs. Rechtssetzungsakt)

Eine einheitliche Definition des Begriffes „Norm“ existiert angesichts der zahlreichen weltweit agierenden Normungsorganisationen nicht. Definitionen lassen sich beispielsweise sowohl bei der internationalen Normungsorganisation ISO, die von den europäischen Normungsorganisationen übernommen wurde¹ als auch in der Verordnung 1025/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2012 zur europäischen Normung² finden. Obwohl partiell unterschiedlich, kann man sich aus allen dreien Definitionen wie auch aus denen weiterer Normungsorganisationen oder Rechtssetzungsakte, die sich mit der Normung beschäftigen, dennoch folgende im Wesentlichen gleichlautende *essentialia* herauslesen. Demnach sind Normen technische Dokumente, die

- von allen interessierten Parteien (private, vor allem Industrie, und öffentliche),
- auf der Grundlage einer Reihe von weltweit anerkannten Grundsätzen (Offenheit, Transparenz, Konsens),
- in privaten, unabhängigen und – in Europa – offiziell anerkannten Normungsorganisationen ausgearbeitet und angenommen worden sind.
- Ihre Anwendung ist *freiwillig*.

Im Unterschied zu Normen werden Rechtssetzungsakte von einer durch eine Verfassung dazu ermächtigten legislativen Entscheidungsgewalt (Parlament oder Exekutive im Rahmen der Delegation durch die Legislative) aufgrund eines genau geregelten Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Ihre Anwendung ist *obligatorisch*.

B. Normen in der Rechtsetzung

Normen können innerhalb von Rechtssetzungsakten bzw. Rechtsvorschriften, insbesondere innerhalb von technischen Vorschriften, eine wichtige Rolle spielen. Die Vorteile einer solchen Einbeziehung von Normen in die Rechtsetzung sind vielfältig. Zum einen kann sich die rechtsetzende Institution auf den technischen Sachverstand von Normungsgremien, über den sie selbst meist nicht verfügt, stützen. Da Normen von einer breiten Zahl interessierter Kreise in einem offenen Verfahren im weitest gehenden Konsens erarbeitet und verabschiedet werden, kann die rechtsetzende Institution auch eine breite Akzeptanz der beabsichtigten Regulierung erwarten. Schließlich werden Normen stets auf ihre Aktualität überprüft und spiegeln daher den neuesten Stand der Technik wider.

Grundsätzlich stehen dem Gesetzgeber zweierlei Möglichkeiten zum Rückgriff auf Normen im Rahmen der Gesetzgebung zur Verfügung: Die Norm kann ebenso wie der Gesetzgebungsakt selbst für verbindlich erklärt werden. Dies geschieht entweder im Wege des Verweises auf die Norm im Rechtsakt selbst³ oder der Übernahme der

1 EN 45020: 1993 – ISO/IEC Guide 2: 1991, Section 2.2; *Schepel/Falke*, S. 91.

2 VO (EU) zur europäischen Normung, ABl. L 316 v. 14.11.2012.

3 *Schepel/Falke*, S. 182 ff.

Norm als Ganze und ihrer Erhebung zum verbindlichen Rechtsakt.⁴ Die Anwendung einer Norm kann aber auch als freiwillig postuliert werden. In diesem Fall wird dann in einem Gesetzgebungsakt auf eine Norm verwiesen, mittels derer die Einhaltung des Gesetzgebungsaktes nachgewiesen werden *kann*. Beispiele hierfür sind die häufig verwendeten Verweise auf den sog. „neuesten Stand der Technik“. Der europäische Gesetzgeber macht in seiner Gesetzgebung von beiden Varianten Gebrauch.

Die genannten Varianten des Rückgriffs auf Normen in der Rechtsetzung bergen jedoch beide Vor- und Nachteile in sich, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass hier zwei unterschiedliche Entscheidungsebenen (Industrie einerseits, öffentliche Institutionen andererseits) getrennt voneinander agieren, die letztendlich unterschiedliche Interessen verfolgen.

So besteht das Problem bei den verbindlich erklärten Normen unabhängig davon, ob im Wege des Verweises oder der Übernahme der Norm als Ganze darin, dass Rechtsetzungsakte wegen des Drucks und der Notwendigkeit bei Normen, stets den neuesten Stand der Technik wiedergeben müssen, daher ständig überarbeitet und entsprechend angepasst werden müssen, ebenfalls ständig aktualisiert werden müssten. Wegen der häufig schwerfälligen Rechtsetzungsverfahren kommt die rechtsetzende Institution hierbei nicht mehr mit. Als Ergebnis hinkt die Rechtsetzung der technischen Entwicklung hinterher.

Bei dem freiwilligen Normungsverweis hat die rechtsetzende Institution zwar den grundsätzlichen Vorteil, dass sie nicht einem vergleichbaren Anpassungsdruck ausgesetzt ist. Jedoch sind Verweise auf freiwillige Normen oder den neuesten Stand der Technik sehr vage formuliert („neuester Stand der Technik“), so dass der Normenanwender Schwierigkeiten hat, nachzuweisen, dass er den Zielen der rechtsetzenden Institution auch nachgekommen ist.

C. Das für die Vollendung des Binnenmarktes entwickelte sog. „neue Konzept“

Im Bewusstsein der zahlreichen Vor- und Nachteile sowohl der verbindlichen als auch der freiwilligen Nutzung von Normen in der Rechtsetzung hat die EU im Zusammenhang mit dem in den 80er Jahren entwickelten Projekt der Vollendung des Binnenmarktes bis zum Jahre 1992 eine Methode entwickelt, die einerseits die Kooperation der verschiedenen Entscheidungsebenen fördert, andererseits aber auch die Vorteile der Aufnahme von verbindlichen Normen in die Rechtsetzung (Rechtssicherheit) mit denen der freiwilligen (Flexibilität) miteinander vereint.

Diese Methode wird als „neues Konzept“ oder „neuer Ansatz“ (*New Approach*) bezeichnet und ist im Jahr 1985 eingeführt worden.⁵ Sie hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die grenzenlose Vermarktung von Gütern im Rahmen des Binnenmarktes für Waren weitgehend verwirklicht werden konnte.

4 Ibid., S. 184 ff.

5 Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985, ABl. C 136 v. 4.6.1985.

Eine Besonderheit des neuen Konzepts besteht in der klaren Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen, d.h. dem europäischen Gesetzgeber und den europäischen Normungsorganisationen. Den

Im Rahmen des neuen Konzepts hat sich der europäische Gesetzgeber darauf beschränkt, die wesentlichen Anforderungen (zumeist betr. Sicherheit und Gesundheit) festzulegen, die ein Produkt erfüllen muss, um den Rechtsvorschriften zu entsprechen und im Binnenmarkt ohne weitere Kontrollen frei zirkulieren zu können (das „was“ der gesetzlichen Anforderungen).

Die Bedingungen zur Erfüllung dieser wesentlichen Anforderungen werden dann in harmonisierten europäischen Normen (hEN)⁶ festgelegt, die von den anerkannten europäischen Normungsgremien (ESOs)⁷ im Anschluss an einen spezifischen Normungsauftrag der Kommission (das „wie“ der Anforderungen) ausgearbeitet und deren Referenzen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Gleichwohl bleibt die Anwendung der Normen freiwillig. Es bleibt jedem Produzenten überlassen, auch eine andere technische Lösung anzuwenden, die den wesentlichen Anforderungen des Gesetzgebers entspricht.

Machen die Hersteller jedoch von harmonisierten europäischen Normen Gebrauch, so wird davon ausgegangen, dass ihre Produkte den Rechtsvorschriften des neuen Konzeptes entsprechen („Konformitätsvermutung“).

D. Die Vorteile des neuen Konzepts

Wie bereits erwähnt, verbindet das neue Konzept die Vorteile der Anwendung verbindlicher Normen mit denen der freiwilligen Normen. Da der Gesetzgeber sich darauf beschränken kann, in der Gesetzgebung lediglich die wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festzulegen, die ein Produkt erfüllen muss, um im Binnenmarkt frei zu zirkulieren, kann er sich die Erarbeitung technischer Einzelheiten ersparen, was dann auch insgesamt zu Zeitersparnis bei der Gesetzgebung führt. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die technischen Arbeiten von technischen Sachverständigen durchgeführt werden. Da in der Gesetzgebung lediglich auf die im Amtsblatt veröffentlichten Referenzen der harmonisierten europäischen Normen verwiesen wird und das Amtsblatt stets auf die aktualisierten harmonisierten europäischen Normen verweist, müssen die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht angepasst werden, wenn die einschlägigen Normen überarbeitet werden. Schließlich bleiben die Rechtsvorschriften technologieneutral, da Normen freiwillig sind und ein

6 Gem. Artikel 2(2) der Verordnung 1025/2012 zur europäischen Normung handelt es sich bei einer harmonisierten europäischen Norm um eine europäische Norm, die auf Basis eines Normungsauftrags durch die Kommission zur Anwendung der EU Harmonisierungsgesetzgebung verabschiedet wurde.

7 Die Verordnung 1025/2012 zur europäischen Normung erkennt in Artikel 2(8) i.V.m Annex I die drei folgenden Normungsorganisationen als offizielle europäische Normungsorganisationen an: CEN (europäisches Komitee für Normung), CENELEC (europäisches Komitee für elektrotechnische Normung), ETSI (europäisches Institut für Kommunikation und Informationstechnologie).

Produzent auch jederzeit auf eine andere Technologie zurückgreifen kann, um den Anforderungen des Gesetzgebers zu entsprechen.

E. Der Erfolg des neuen Konzepts

Bislang gibt es mehr als 20 Rechtsakte, die nach der Methodik des neuen Konzepts in Kraft sind und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Waren gewährleisten (z.B. Richtlinien und Verordnungen betr. Spielzeuge,⁸ Maschinen,⁹ Medizin-¹⁰ und Druckgeräte¹¹ sowie zur Bereitstellung von Funkanlagen).¹²

Der Erfolg des neuen Konzepts wurde in zahlreichen politischen Dokumenten des Parlaments, des Rates und der Kommission ausführlich gewürdigt und anerkannt. Als Beispiel sei hierbei nur auf die jüngste Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europäische Normen für das 21. Jahrhundert“ vom 1. Juni 2016¹³ verwiesen.

F. Der „alte“ Rechtsrahmen für die europäische Normung

Bis zum 1. Januar 2013 waren die Rechtsvorschriften der EU hinsichtlich der Normung zersplittert. Der Rechtsrahmen war über drei verschiedene Rechtsakte verteilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Akte:

- Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und der Regulierung von Normungsaufträgen¹⁴
- Der Beschluss 1673/2006/EG,¹⁵ in dem die Grundsätze für die finanzielle Unterstützung der Normung durch die EU niedergelegt sind, und
- Der Beschluss 87/95/EG¹⁶ des Rates zur Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation

Im Laufe der Zeit hat sich dieser fragmentierte Rechtsrahmen als unzulänglich erwiesen. Insbesondere konnte er der erweiterten Bedeutung der Normung im Rahmen der europäischen Gesetzgebung nicht mehr gerecht werden. So hat sich das Prinzip des

8 Richtlinie 2009/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 v. 30.6.2009.

9 Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, ABl. L 157 v. 9.6.2006.

10 Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, ABl. L 169 v. 12.7.1993.

11 Richtlinie 2014/68/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, ABl. L 189 v. 27.6.2014.

12 Richtlinie 2014/53/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen, ABl. L 153 v. 22.5.2014.

13 COM/2016/0358 final.

14 ABl. L 204 v. 21.7.1998.

15 ABl. L 315 v. 15.11.2006.

16 ABl. L 36 v. 7.2.1987.

neuen Konzeptes über die Rechtsetzung im Bereich des Binnenmarktes auf viele weitere Bereiche wie etwa den Verkehr, die Energieeffizienz, den Verbraucherschutz und den Umweltschutz ausgedehnt. Auch konnte der alte Rechtsrahmen die immer wichtigere Rolle, die Normen bei der Unterstützung der Politik der EU im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie (IKT) und im Dienstleistungsbereich zukommt, nicht mehr zufriedenstellend abdecken. Darüber hinaus haben die Normungsorganisationen eine Reihe von Dokumenten (sog. Dokumente der europäischen Normung) entwickelt, die nicht den Charakter einer formalen Norm haben, aber wegen der schnelleren Erarbeitungszeit zunehmende Verbreitung finden. Schließlich hat die erweiterte Nutzung der Normung zur Unterstützung der europäischen Rechtsetzung zu einem wachsenden Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und gesellschaftlichen Interessengruppen wie Vertretern des Umweltschutzes, der Verbraucher und der Arbeitnehmer an der Normung und ihrer Forderung nach einer wirksameren Beteiligung am Normungsprozess geführt.

G. Der „neue“ Rechtsrahmen für die europäische Normung

Um den genannten Defiziten abzuhelfen und den Rechtsrahmen für die europäische Normung zu vereinheitlichen, wurde von der Kommission, dem europäischen Parlament und dem Rat eine Verordnung zur europäischen Normung vorgeschlagen, die am 25. Oktober 2012 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2013 in Kraft trat.¹⁷ Die Hauptmerkmale dieser Verordnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie ersetzt die Beschlüsse 1673/2006/EG und 87/95/EG sowie einen Teil der Richtlinie 98/34/EG. Es handelt sich um einen horizontalen, Sektor übergreifenden Rechtsakt, d.h. sie findet in all den Fällen Anwendung, in denen auf Normen zur Unterstützung von EU-Rechtsvorschriften zurückgegriffen wird (Artikel 26–29).
- Die Verordnung erklärt die Normung als wichtiges Instrument für die Union zur Unterstützung ihrer Politiken und Rechtsetzung, insbesondere in den Bereichen Binnenmarkt und Dienstleistungen (Erwägungsgründe 25 ff.).
- Die Verordnung stellt grundlegende Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Normungsorganisationen, der EU und den Mitgliedstaaten auf (Artikel 3, 4).
- Sie formuliert die Inklusivität des Normungsprozesses und postuliert dabei Rechte von Vertretern der kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Vertretern der relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen (Umwelt, Verbraucher, Arbeitnehmer) am Normungsprozess (Artikel 5, 6).
- Sie stellt besondere Regeln für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie auf (Artikel 13, 14).
- Die Verordnung schafft eine solide Rechtsgrundlage für die Finanzierung der europäischen Normung (Artikel 15–17).

¹⁷ ABl. L 316 v. 14.11.2012.

Über all das Genannte hinaus legt die Verordnung auch eine klare Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Entscheidungsebenen, d.h. im Wesentlichen der europäischen Kommission und den europäischen Normungsorganisationen fest (Artikel 10). So darf die Kommission im Rahmen ihrer in den EU-Verträgen festgelegten Befugnisse nach Konsultation des Normungsausschusses (bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten) im Rahmen des Komitologieverfahrens¹⁸ Normungsaufträge an die europäischen Normungsorganisationen erteilen (Artikel 10(1) u. (2), 22(3)). Die Normungsorganisationen haben dann einen Monat Zeit, den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen (Artikel 10(3)). Während des Entwicklungsprozesses einer Norm muss die Kommission ständig über die Tätigkeiten der Normungsorganisationen unterrichtet werden. Am Ende des Prozesses obliegt es der Kommission, zu prüfen, ob die von den Normungsorganisationen vorgeschlagene Norm auch den Ansprüchen des ursprünglichen Normungsauftrags genügt (Artikel 10(5)). Im Falle einer harmonisierten europäischen Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und deren Anwendung durch einen Produzenten dann die „Konformitätsvermutung“, d.h. die Vereinbarkeit seines Produktes mit der europäischen Binnenmarktgesetzgebung und die freie Vermarktung im Binnenmarkt auslöst, ist die Kommission zudem gehalten, die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Norm mit den wesentlichen Anforderungen des einschlägigen Rechtsaktes zu überprüfen (Artikel 10(6)).

H. Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der europäischen Normung

Der mit der Verordnung 1025/2012 zur europäischen Normung eingeführte neue Rechtsrahmen der europäischen Normung hat sich bisher bewährt.

Die Möglichkeiten zur Teilhabe von Vertretern der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der weiteren gesellschaftlichen Interessengruppen (Umwelt, Verbraucher, Arbeitnehmer) an der nationalen und europäischen Normung sind seit 2013 erheblich ausgedehnt worden.

Darüber hinaus hat die Normung im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation eine solide Rechtsgrundlage erhalten.

Auch die Vorschriften zur finanziellen Unterstützung der europäischen Normung durch die europäische Union haben sich als zuverlässig und ausreichend erwiesen.

Zu kontroversen Diskussionen zwischen der Industrie und der Kommission kommt es allerdings hinsichtlich der Auslegung der der Kommission zustehenden Befugnisse sowohl bei der Abfassung eines Normungsauftrags (Artikel 10(1)) als auch bei der Prüfung einer von den Normungsorganisationen vorgelegten Norm im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit sowohl mit dem Normungsauftrag als auch –im Falle einer harmonisierten europäischen Norm – mit den wesentlichen Anforderungen der Gesetzgebung (Artikel 10(5) und (6)).

18 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ABl. L 55 v. 28.2.2011.

Die Industrie wirft hierbei der Kommission vor, zu rigide Anforderungen zu stellen und dadurch vor allem die Normungsarbeit zu behindern und erheblich zu verzögern. Die Kommission beruft sich dagegen neben ihren aus Artikel 10 stammenden Pflichten auch auf den europäischen Gerichtshof. Dieser hatte in einem Urteil vom 27. Oktober 2016¹⁹ ausdrücklich bekräftigt, dass die Kommission im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten verpflichtet ist, gründlich zu prüfen, ob eine Norm auch den Vorgaben eines Normungsauftrags und – im Falle einer harmonisierten europäischen Norm – des europäischen Gesetzgebers entspricht.

Allerdings hat der Gerichtshof auch festgestellt, dass es sich einer Norm zur Unterstützung der europäischen Gesetzgebung zwar um eine Regel handelt, deren Ausarbeitung einer Organisation des Privatrechts anvertraut wurde, diese aber gleichwohl als Maßnahme des Gemeinschaftsrechts der Rechtsprechung und Auslegung des Gerichtshofs nach Artikel 267 AEUV unterliegt.

Gerade letztere Schlussfolgerung des Gerichtshofs hat zu weiteren Diskussionen um den Rechtscharakter von Normen, die Gesetzgebung unterstützen, geführt und inzwischen weitere Verfahren nachgezogen, die gegenwärtig bei den europäischen Gerichten anhängig sind.²⁰ Dabei geht es um die Frage, ob es ausreichend ist, in einem Gesetzesakt wie bisher lediglich auf die Fundstelle einer Norm zu verweisen oder ob die Norm durch die Aufnahme in die Gesetzgebung quasi-Gesetzescharakter erhält und damit als Ganze frei zugänglich im Gesetzblatt der EU veröffentlicht werden muss. Die Kommission hat hierbei stets die Ansicht vertreten, dass es ihr verwehrt sei, die Normen als Ganze zu veröffentlichen, da das geistige Eigentum an den Normen bei den Normungsorganisationen liege.

Es bleibt abzuwarten, wie die europäischen Gerichte hierzu entscheiden werden.

BIBLIOGRAPHIE

SCHEPEL, HARM; FALKE, JOSEF, *Legal Aspects of Standardisation in the Member States of the EC and EFTA*, Vol. 1, Brüssel, 2020

19 EuGH, Rs. C-613/14, *James Elliott Construction Limited vs. Irish Asphalt Limited*, ECLI:EU:C:2016:821.

20 EuGH, Rs. T-185/19 und C-160/20.

